

# Ruder-Club Bergedorf e.V.



## SATZUNG

nach dem Stand vom 14.02.1975 mit Änderungen vom 08.12.1978, 12.11.1981, 11.11.1988, 10.11.2010, 13.11.2013, und 10.11.2021

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Ruder-Club Bergedorf e. V. (Nachfolgend Club genannt). Er hat seinen Sitz in Hamburg.

### § 2 Eingetragener Verein

Der Club ist im Vereinsregister eingetragen.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Oktober bis zum 30. September des folgenden Jahres.

### § 4 Zweck

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Clubs ist die planmäßige Förderung des Rudersports und ergänzender Sportarten sowie die Pflege und Förderung der Jugend. Diesem Zweck dienen insbesondere die Anlagen und Gebäude des Clubs. Der Club ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitgliedschaft darf nicht von konfessionellen, rassistischen, weltanschaulichen oder politischen Gesichtspunkten abhängig gemacht werden.

### § 5 Mitgliedschaft und Stimmrecht

1. Es gibt folgende Arten von Mitgliedern: Ehrenmitglieder, ausübende Mitglieder, unterstützende Mitglieder, Jugendmitglieder, auswärtige Mitglieder, ausübende Ehegatten und Kinder von Mitgliedern.
2. Die Mitglieder sind, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, berechtigt, das Bootshaus, die Boote und die sonstigen Anlagen des Clubs entsprechend der Haus- und Ruderordnung zu nutzen.  
Für die einzelnen Mitglieder gilt folgendes:
3. Ehrenmitglieder können wegen ihrer besonderen Verdienste um den Club durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes und des Ältestenrates ernannt werden. Ihnen stehen die Rechte der ausübenden Mitglieder zu. Von der Verpflichtung der Beitragszahlung sind sie befreit.
4. Ausübende Mitglieder sind zur Nutzung des Clubhauses, der Anlagen und der Boote berechtigt. Sie sind stimmberechtigt und zahlen den regulären Beitrag. Auf Antrag kann ausübenden Mitgliedern, die kein eigenes Einkommen haben und sich noch in der Berufsausbildung befinden, der Beitrag ermäßigt werden. Sie zahlen dann den Beitrag der Jugendmitglieder.
5. Unterstützende Mitglieder sind zur Nutzung des Clubhauses und der Anlagen, nicht jedoch zur Nutzung der Sportgeräte im Fitnessraum und der Boote berechtigt. Ausnahmen können vom Vorstand genehmigt werden.  
Unterstützende Mitglieder haben kein Stimmrecht und zahlen einen verminderten Beitrag.
6. Als Jugendmitglieder gelten Mitglieder zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und zahlen einen ermäßigten Beitrag.  
Jugendmitgliedern kann, sofern sie im Club eine Funktion ausüben, durch Beschluss des Vorstandes das Stimmrecht zuerkannt werden.
7. Auswärtige Mitglieder  
Wer seinen Wohnsitz außerhalb Hamburgs und der näheren Umgebung Bergedorfs hat oder einem anderen Ruderverein als ausübendes oder unterstützendes Mitglied angehört, kann auch als auswärtiges Mitglied aufgenommen werden. Auswärtige Mitglieder sind nicht berechtigt zur Nutzung der Sportgeräte im Fitnessraum und der Boote. Ausnahmen können vom Vorstand genehmigt werden.  
Auswärtige Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, sie zahlen einen verminderten Beitrag.
8. Ausübende Ehegatten und Kinder von Mitgliedern haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ausübende bzw. Jugendmitglieder. Die Eigenschaft eines Kindes eines Mitgliedes erlischt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Befindet sich das Kind zu diesem Zeitpunkt noch in der Ausbildung oder verfügt über kein eigenes Einkommen, so kann bei Vorlage entsprechender Nachweise der bisherige Status verlängert werden. Er endet jedoch spätestens mit Vollendung des 27. Lebensjahres.

### § 6 Jugendabteilung

Der Club hat eine Jugendabteilung, die im Rahmen der vom Vorstand zu erlassenden Jugendordnung Selbstverwaltung genießt.



## § 7 Aufnahme, Umschreibung, Austritt, Ausschluss

### 1. Aufnahme

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; er kann die Befugnisse einem Ausschuss übertragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter/in zu unterschreiben.

### 2. Umschreibung

Die Umschreibung vom ausübenden zum unterstützenden bzw. auswärtigen Mitglied erfolgt auf Antrag mit dreimonatiger Frist zum Quartalsende.

### 3. Austritt

Der Austritt kann nur durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden. Austrittserklärungen Minderjähriger müssen vom gesetzlichen Vertreter/in unterschrieben sein.

### 4. Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden

a) durch den Vorstand, wenn es sechs Monate mit den Beitragszahlungen im Rückstand ist und nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief den Rückstand nicht innerhalb eines Monats tilgt. Die Mahnung gilt als geschehen durch Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Adresse, sie muss die Androhung eines Ausschlusses enthalten.

b) auf Antrag des Vorstandes durch den Beschluss des Ältestenrates.

Das ausgeschlossene Mitglied bleibt zur Zahlung des Beitrages bis zum Ende des Monats verpflichtet, in dem der Ausschluss erfolgt.

### 5. Beendigung

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Club.

## § 8 Beiträge

1. Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet, soweit nicht die Satzung eine Ausnahme zulässt.

2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Weitere mit der Beitragszahlung in Verbindung stehende Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand zu erlassen ist.

3. Durch Beschluss einer Jahreshauptversammlung können Umlagen festgesetzt werden. Die Höhe der Umlagen darf pro Geschäftsjahr die Höhe eines halben Jahresbeitrages nicht überschreiten.

4. Der Vorstand kann Stundungen, Ermäßigungen und Erlass aller Zahlungsverpflichtungen gewähren.

## § 9 Praktische Mitarbeit

Die Mitglieder, ausgenommen unterstützende und auswärtige Mitglieder, sind verpflichtet, in zumutbarem Umfang Tätigkeiten zum Wohle des Clubs, insbesondere Eigenhilfearbeiten zur Pflege und Erhaltung der Clubanlagen und der Rudergeräte zu übernehmen. Näheres bestimmt der Vorstand.

## § 10 Die Organe des Clubs sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Ältestenrat

## § 11 Vorstand und Beirat

Die Geschäftsführung und Vertretung des Clubs liegt in den Händen des Vorstandes. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und mindestens vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Der/die Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden wird aus den weiteren Vorstandsmitgliedern benannt.

Stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes ist der Jugendwart. Er wird von der Jugendversammlung gewählt. Die Wahl ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Wird die Bestätigung versagt, kann der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand eine andere Person zum Jugendwart ernennen.

Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Beirat gebildet. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand ernannt.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in welcher insbesondere die Tätigkeitsbereiche der einzelnen Vorstands- und Beiratsmitglieder beschrieben und abgegrenzt sein sollen. Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der/die Vorsitzende und der /die stellvertretende Vorsitzende. Jeder von beiden ist alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung jeweils für ein Geschäftsjahr gewählt. Nach dessen Ablauf führt er die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Das gleiche gilt für die Beiratsmitglieder.

Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes können durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, eine Ergänzung des Beirates durch einen Vorstandsbeschluss, vorgenommen werden.



## § 12 Mitgliederversammlung

1. Versammlungen der Mitglieder sind
  - a) die Jahreshauptversammlung
  - b) die Mitgliederversammlungen.
2. Die Jahreshauptversammlung hat jährlich bis zum 15. November stattzufinden und ist den Mitgliedern spätestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich anzuzeigen. Anträge für die Jahreshauptversammlung müssen dem Vorstand bis zum 01. Oktober schriftlich eingereicht sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können.

Die Tagesordnung soll die folgenden Punkte enthalten:

- a) Erstattung eines schriftlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes für das abgelaufene Jahr
  - b) Prüfungsbericht der Kassenprüfer/innen
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Neuwahl des Vorstandes und Bestätigung des/der von der Jugendversammlung gewählten Jugendwartes/Jugendwartin
  - e) Neuwahl des Ältestenrates
  - f) Beratung des Voranschlages für das kommende Jahr
3. Eine Mitgliederversammlung kann der/die Vorsitzende jederzeit mit einer Frist von einer Woche einberufen.

## § 13 Verfahren der Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen und von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der Stellvertreter/in, geleitet. Die Neuwahl des/der Vorsitzenden leitet ein aus der Versammlung gewähltes Mitglied.
2. Versammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind. Für die ordnungsgemäße Einberufung genügt die Absendung der Einladungen an die letzte bekannte Adresse der Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, bei Wahlen das Los. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge darf nur dann abgestimmt werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder die Beratung und Abstimmung über den Antrag beschlossen haben.

Über Anträge auf Satzungsänderungen, Änderungen der Beiträge, Festsetzung außerordentlicher Leistungen sowie die Wahl des Vorstandes kann nur abgestimmt werden, wenn sie in der schriftlichen Tagesordnung aufgeführt sind.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder verbindlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

## § 14 Kassenprüfer/innen

Von der Jahreshauptversammlung sind jährlich zwei Kassenprüfer/innen zu wählen, die beauftragt sind, die Wirtschaftsführung des Clubs zu überwachen, die Rechnungsunterlagen des/der Kassenwartes/Kassenwartin zu prüfen und über das Ergebnis der nächsten Jahreshauptversammlung zu berichten.

## § 15 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus einem/einer Vorsitzenden und vier weiteren Clubmitgliedern. Er wird von der Jahreshauptversammlung für drei Geschäftsjahre gewählt. Er hat über schwerwiegende Verstöße von Clubmitgliedern gegen Satzung, Vereinsordnung oder das Ansehen des Clubs zu befinden und kann auch zur Schlichtung von Streitigkeiten angerufen werden.

Er entscheidet auch auf Antrag des Vorstandes über den Ausschluss von Mitgliedern, nachdem er das Mitglied ordnungsgemäß geladen und gehört hat.

Der Ältestenrat wird nur auf schriftlichen Antrag an die/den Vorsitzende/n des Ältestenrates tätig.

## § 16 Rudern und Training

Die Ruderzeiten werden von den Ruderwarten im Einvernehmen mit dem Vorstand festgesetzt. Im Übrigen wird das Rudern durch eine vom Vorstand zu erlassende Ruderordnung geregelt.

Mitglieder, die sich an Regatten beteiligen wollen, haben sich dem Training zu unterziehen.

Bei Regatten endgültig errungene Preise und Urkunden werden Eigentum des Clubs. Ehrenzeichen bleiben Eigentum der Sieger/innen.

## § 17 Abzeichen

Die Farben des Clubs sind orange und grün.

## § 18 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von einer Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn der betreffende Antrag auf der Tagesordnung steht. Der Antrag muss vom Vorstand oder mindestens zehn Mitgliedern eingebracht worden sein.

## § 19 Auflösung

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs keine Ansprüche an das Clubvermögen.

Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Clubvermögen an den Hamburger Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



## § 20 Haftung

1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Club daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Clubs Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten können.
2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Club Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

## § 21 Datenschutz

1. Zur Verwaltung seines Mitgliederbestandes und für die Erfüllung seiner Aufgaben erhebt, speichert, verwaltet und verwendet der Club persönliche Daten seiner Mitglieder und der an seiner Aufgabenerfüllung Beteiligten. Der Club schützt diese Daten und verwendet sie nur für die eigene Aufgabenerfüllung. Der Club ist berechtigt, diese Daten an Dritte weiterzugeben, wenn dies im Rahmen der Aufgabenerfüllung erforderlich ist.
2. In Ausübung des Hausrechts des Clubs und zum Schutz von Personen und Sachen sowie zur Überwachung von Zugangsberechtigungen kann der Club öffentlich zugängliche und besonders gefährdete nicht öffentlich zugängliche Bereiche innerhalb und außerhalb der Clubgebäude mit optischelektronischen Einrichtungen (Videobeobachtung) überwachen.
3. Rechtsgrundlagen sind das Bundesdatenschutzgesetz sowie das Hamburgische Datenschutzgesetz.

**Hamburg, den 10. November 2021**

**Ruder-Club Bergedorf e. V.**

Diese Satzung ersetzt die Satzung nach dem Stand vom 14.02.1975 mit Änderungen vom 08.12.1978, 12.11.1981, 11.11.1988, 10.11.2010 und 13.11.2013.